

Gemeinderat

Öffentliche Planaufgabe

Zonenplanrevision Riehen

Die Zonenplanrevision in Riehen hat zum Ziel, den Charakter von Riehen als „Grosses, Grünes Dorf“ zu bewahren: Das heisst, die grünen Erholungsräume freizuhalten, Platz für Freizeit und Sport zu schaffen, genügend Platz zum Wohnen zu gewährleisten sowie eine nachhaltige Entwicklung zu fördern. Die Gemeinde ist bundesgesetzlich verpflichtet, ihre Zonenplanung in der Regel alle 15 Jahre zu überprüfen und zu revidieren.

Vom Dienstag, 14. Mai bis Freitag, 14. Juni 2013 liegen folgende Dokumente öffentlich auf:

- Zonenplan Nr. 101.04.001 vom 9. April 2013
- Lärmempfindlichkeitsstufenplan Nr. 101.04.003 vom 9. April 2013
- Zonenordnung der Gemeinde Riehen für die Zone 2R, Arbeitszone, Wohn- und Arbeitsmischzone, Wohnzone sowie Freizeitgartenzone. Im Zuge der Einführung der Zone 2R werden die Bebauungspläne Nr. 59 vom 28. April 1955, Nr. 70 vom 26. Juni 1958, Nr. 71 vom 3. Juli 1958, Nr. 76 vom 26. Oktober 1961, Nr. 86 vom 20. Juni 1963, Nr. 87 vom 12. Dezember 1963, Nr. 91 vom 9. April 1964, Nr. 92 vom 21. Mai 1964, Nr. 110 vom 9. Dezember 1971, Nr. 117 vom 9. Mai 1974 sowie Nr. 122 vom 13. November 1980, aufgehoben.
- Nutzungsplan Stettenfeld Nr. 104.03.001 vom 9. April 2013 sowie die Vorschriften für das gekennzeichnete Gebiet
- Plan spezielle Nutzungsvorschriften Nr. 101.04.006 vom 9. April 2013 für Pflanz- und Nutzgärten im Aupal, im Brühl, auf Hutzlen und in den Wenkenmatten sowie die Vorschriften für das gekennzeichnete Gebiet
- Plan spezielle Nutzungsvorschriften Nr. 101.04.007 vom 9. April 2013 für Rebgärten im Schlipf sowie die Vorschriften für das gekennzeichnete Gebiet
- Beschluss zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 69 In den Weilmatten, In den Mühlematten, Mühleweg, Weilmattweg, Wiesendampromenade vom 4. Februar 1958

Die Entwürfe der Zonenplanrevision können jeweils von Montag bis Freitag, 08:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:30 Uhr im Foyer erster Stock bei der Gemeindeverwaltung in Riehen, Wettsteinstrasse 1, oder auf der Webseite www.riehen.ch/zonenplanrevision eingesehen werden. Rechtsverbindlich sind einzig die bei der Gemeindeverwaltung aufgelegten Originaldokumente. Wer Eigentum an Grundstücken hat, die in Anspruch genommen oder an-



Seite 2 ders nutzbar werden sollen, wird gemäss § 109 Abs. 4 des Bau- und Planungsgesetzes vom 17. November 1999 (BPG) durch schriftliche Mitteilung auf die Planaufgabe aufmerksam gemacht. Mit der Planaufgabe werden gemäss § 116 Abs. 2 Bau- und Planungsgesetz auch Planungszonen begründet.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Planentwürfe kann gemäss § 110 BPG bis zum Ende der öffentlichen Auflage, das heisst bis spätestens Freitag, 14. Juni 2013 schriftlich und begründet beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Aus der Begründung muss mindestens hervorgehen, warum die Nutzungsplanänderungen beanstandet werden. Zur Einsprache berechtigt ist gemäss § 110 Abs. 2 des BPG, wer von der Planung persönlich berührt wird und ein schutzwürdiges Interesse an ihrer Änderung oder Ablehnung hat oder durch eine besondere Vorschrift zur Einsprache ermächtigt ist. Wer nicht zur Einsprache berechtigt ist, kann Änderungen anregen. Einsprachen können an betroffene Dritte weitergeleitet werden, deren rechtliche oder tatsächliche Interessen durch den Ausgang des Verfahrens berührt sein können.

Riehen, 8. Mai 2013

Im Namen des Gemeinderats

Der Präsident: Willi Fischer

Der Gemeindeverwalter: Andreas Schuppli